

Universität Leipzig
Fakultät für Chemie und Mineralogie

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Leipzig

Vom 14. Juli 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 26. Juni 2008 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung dient der Erlangung eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Bachelor of Science Chemie.

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in

1. die grundlegenden Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und
2. die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der selbständigen Bearbeitung einer theoretischen und/oder praktischen Problemstellung anzuwenden.

§ 2
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorprüfung.

§ 3
Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht, wobei sich die Modulprüfung aus einer oder mehreren, jedoch nicht mehr als vier Prüfungsleistungen zusammensetzt. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen und die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4
Fristen und Freiversuch

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholung kann nur auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Weg bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 21 Abs. 5 Satz 3 SächsHG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn dem/der Studierenden nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5,0) erteilt oder die Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Chemie kann nur ablegen, wer
 1. für den Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann sowie
 3. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung im Bachelorstudiengang darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang diese Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind. Sie werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen (Klausuren; Praktikumsleistungen; Referate; Übungsaufgaben; Dokumentationsmappen, Leistungen bestehend aus praktischer Übungsaufgabe und Klausur, Übungs-scheine bestehend aus Übungsblättern mit Hausaufgaben und Protokollen) regelt die Anlage zur Prüfungsordnung, soweit im Text der Prüfungsordnung keine Regelung getroffen wird.
- (3) Praktikumsleistungen setzen sich aus der eigentlichen Versuchsdurchführung und einem schriftlichen Protokoll, in dem die Versuche schriftlich dokumentiert und ausgewertet werden müssen, zusammen.

Die Bearbeitungszeit des schriftlichen Protokolls beträgt in der Regel sechs Wochen. Die Durchführung des Praktikums umfasst die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Präsenzzeiten. Sind Antestate vorgesehen, so ist dies in der Anlage zur Prüfungsordnung ausgewiesen. In Antestaten müssen die zur Versuchsdurchführung wesentlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Die Ergebnisse werden in der Regel in Abtestaten abschließend diskutiert. An- und Abtestate dauern in der Regel 15 Minuten. Weitere fachspezifische Besonderheiten werden den Studierenden für jedes Praktikum vor der Anmeldung zum Modul schriftlich mitgeteilt.

- (4) Referate sind nach den ausgegebenen Themen vorzubereiten. Sie werden in einer Präsentation von 20 Minuten Dauer und 10 Minuten Diskussion vorgestellt. Die genauen Modalitäten werden den Studierenden vor der Anmeldung zum Modul mitgeteilt.
- (5) Übungsaufgaben werden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen erteilt, sind in der Regel in der für das Modul ausgewiesenen Selbststudienzeit zu lösen und werden auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert.
- (6) Dokumentationsmappen sind Sammlungen von Materialien und Ausarbeitungen aus den Lehrveranstaltungen und dem Selbststudium und werden auf Vollständigkeit kontrolliert. Der geforderte Umfang und Inhalt sowie die genauen Modalitäten werden den Studierenden vor der Anmeldung zum Modul mitgeteilt.
- (7) Für die Prüfungsvorleistung Protokoll im Modul 11-BCH-0619 "Pharmazeutische Chemie" steht eine Bearbeitungszeit von jeweils einer Woche zur Verfügung.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)zu erbringen.

- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.
- (3) Die schriftliche Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) ist für die Klausur zur Vorlesung "Rechtskunde" im Modul 13-111-1531-N zulässig. Die Prüfungsinhalte entsprechen den Anforderungen an die Sachkundeprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 2 der Chemikalien-Verbots-Verordnung (ChemVerbotsV) und werden durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) im "Gemeinsamen Fragenkatalog der Länder für die Sachkundeprüfung nach § 5 Chemikalien-Verbots-Verordnung" festgelegt und fortlaufend aktualisiert. Der/die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält. Die Tätigkeit des/der Prüfers/Prüferin besteht darin, die Fragen aus dem "Gemeinsamen Fragenkatalog der Länder für die Sachkundeprüfung nach § 5 Chemikalien-Verbots-Verordnung" auszuwählen. Für alle anderen Schriftlichen Prüfungsleistungen ist das Multiple-Choice-Verfahren ausgeschlossen.
- (4) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Anteil der von dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin richtig beantworteten Fragen nicht mehr als 18 vom Hundert unter der durchschnittlichen Prüfungsleistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen des jeweiligen Prüfungstermins liegt oder wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,

"gut", wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

"befriedigend", wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

"ausreichend", wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung

erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Frage nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

- (6) Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind ungeeignet.
- (7) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie

interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.

- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Projektarbeiten werden auf etwa 20 Seiten zusammengefasst und in einer Präsentation von 15 Minuten Dauer und 5 Minuten Diskussion vorgestellt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Zu den alternativen Prüfungsleistungen (APL) zählen Praktikumsleistungen und Belegarbeiten.
- (2) Praktikumsleistungen setzen sich aus der eigentlichen Versuchsdurchführung und einem schriftlichen Protokoll, in dem die Versuche schriftlich dokumentiert und ausgewertet werden müssen, zusammen. Die Bearbeitungszeit des schriftlichen Protokolls beträgt in der Regel sechs Wochen. Die Durchführung des Praktikums umfasst die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Präsenzzeiten. Sind Antestate vorgesehen, müssen die zur Versuchsdurchführung wesentlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Die Ergebnisse werden in der Regel in Abtestaten abschließend diskutiert. An- und Abtestate dauern in der Regel 15 Minuten. Weitere fachspezifische Besonderheiten werden den/die Studierende/n für jedes Praktikum vor der Anmeldung zum Modul schriftlich mitgeteilt.
- (3) Eine Belegarbeit wird zum Betriebspraktikum in Form eines etwa 20-seitigen Protokolls, welches praktikumsbegleitend entsteht und mit 15 Stunden Aufwand in die Endfassung gebracht wird. Der Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende des Praktikums.
- (4) Für die abschließende Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem in der Anlage zur Prüfungsordnung angegebenen gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist das Modul bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

- (6) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

| ECTS-Note | Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten |
|-----------|---|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |
| F | - |

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden

Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der/die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung Prüfungsleistungen besonders gekennzeichnet werden, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein müssen. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i.S. von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, sofern kein Ausgleich nach Absatz 3 erfolgt.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ausgeglichen werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang Chemie erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Chemie an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17
Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Chemie und Mineralogie gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer und der Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, insbesondere den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer eine entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.

- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Chemie relevanten Bereich tätig ist. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Leipzig durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss im fünften Semester, in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit. Die Bachelorarbeit kann frühestens nach Erreichen von 135 LP der in den ersten fünf Semestern im Studienablaufplan ausgewiesenen Modulprüfungen begonnen werden. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in an Eides statt zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist dreifach in gedruckter Form einzureichen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Abfassung in englischer Sprache genehmigt werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.

- (9) Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Note der Bachelorarbeit als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn nur eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Note der Bachelorarbeit "nicht ausreichend" (5,0).
- (10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem Kolloquium von 20 Minuten Dauer, bestehend aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion, vorzustellen. Das Kolloquium wird von den durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfern/Prüferinnen bewertet und muss vom Prüfling mindestens mit "ausreichend" (4,0) bestanden werden. Wird das Kolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet, kann es wiederholt werden.
- (12) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus den Bewertungen der vorgelegten schriftlichen Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Beträgt die Differenz zwischen beiden Noten weniger als 1,0 so entspricht die Gesamtnote der Bewertung der schriftlichen Arbeit. Beträgt die Differenz 1,0 oder mehr, so wird die Gesamtnote der Bachelorarbeit gebildet, indem die Note des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit um eine Zwischenstufe (0,3 bzw. 0,4) erniedrigt oder erhöht wird.
- (13) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom/von der Dekan/in der Fakultät für Chemie und Mineralogie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Chemie und Mineralogie versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte,

und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
 3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
 4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),

5. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählt neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.
- (3) Im Verlauf des dreijährigen Studienganges hat der/die Prüfungskandidat/in an einer Exkursion im Berufsfeld teilzunehmen.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen sowie aus den Modulprüfungen des Bereichs der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Der Studiengang umfasst Pflichtmodule im Umfang von 140 LP und die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP, sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 LP.

- (4) Der Pflichtbereich umfasst folgende Module:

| | |
|---------------|---|
| 13-111-0211-N | Allgemeine und Anorganische Chemie |
| 13-111-0411-N | Einführung in die Physikalische Chemie |
| 13-111-1511-N | Mathematik für Chemiker |
| 12-111-1512-N | Experimentalphysik für Chemiker |
| 13-111-0121-N | Quantitative Anorganische Analytik |
| 13-111-0131-N | Instrumentelle Analytik |
| 13-111-0221-N | Chemie der Übergangsmetalle |
| 13-111-0331-N | Chemie der organischen Stoffklassen |
| 13-111-0531-N | Grundlagen der Technischen Chemie |
| 13-111-0351-N | Heterocyclenchemie |
| 13-111-0141-N | Molekülspektroskopie |
| 13-111-0241-N | Festkörper- und Organometallchemie |
| 13-111-0341-N | Organisch-chemische Reaktionsmechanismen |
| 13-111-0441-N | Physikalische Chemie für Fortgeschrittene |
| 11-111-1151-N | Einführung in die Biochemie |
| 13-111-0461-N | Aktuelle Themen der Physikalischen Chemie |
| 13-111-0431-N | Praktikum Physikalische Chemie |
| 13-111-0631-N | Einführung in die Theoretische Chemie |
| 13-111-0251-N | Vertiefende Anorganische Synthesechemie und |
| 13-111-1531-N | Rechtskunde/Toxikologie/Informatik . |

(5) Von den Wahlpflichtmodulen

| | |
|---------------|---|
| 13-111-0551-N | Grundpraktikum Technische Chemie |
| 13-111-0552-N | Nachhaltige Chemie und Umweltschutz |
| 11-111-1152-N | Grundlagen der Biochemie |
| 12-111-1553-N | Molekülphysik |
| 13-111-1351-N | Kristallographie |
| 13-111-0561-N | Planung, Entwicklung und Bau von Chemieanlagen |
| 13-111-0661-N | Vertiefende Theoretische Chemie |
| 13-111-1161-N | Bioanalytische Chemie |
| 13-111-1162-N | Bioanalytisches Praktikum |
| 11-111-1163-N | Einführung in die Proteinchemie und Enzymologie |
| 11-111-1164-N | Praktikumsmodul Proteinchemie und Enzymologie |
| 11-BCH-0619 | Pharmazeutische Chemie |
| 13-111-1361-N | Mineralogie und Materialwissenschaft |

sind 15 LP zu wählen.

Weitere 15 LP entfallen auf den Bereich der berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen

| | |
|---------------|--|
| 13-111-SQ1 | SQ Fachenglisch Chemie Einführungskurs |
| 13-111-SQ2 | SQ Fachenglisch Chemie Aufbaukurs |
| 10-201-2005-1 | Modellierung und Programmierung 1 |

sowie aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden.

(6) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen.

§ 27

Bachelorgrad

Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Chemie und Mineralogie den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt B. Sc.)

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Mineralogie vom 14. Mai 2007 und des Senats der Universität Leipzig vom 6. Mai 2008. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Bachelor Chemie vom 3. Februar 2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10, S. 1 bis 26) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektoratskollegium am 26. Juni 2008 genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 14. Juli 2008

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Science Chemie

| Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV) | empfohlenes Semester | Pflicht/Wahl/Wahlpflicht | Moduldauer in Semestern | Prüfungsvorleistungen | Prüfungsleistung Art/Dauer | Wichtung | Leistungspunkte (LP) |
|--|----------------------|--------------------------|-------------------------|---|--|----------|----------------------|
| | | | | | | | |
| 13-111-0211-N Allgemeine und Anorganische Chemie | 1. | P | 1 | | | | 15 |
| Vorlesung "Allgemeine und Anorganische Chemie" (4SWS) | | | | | Klausur* 90 Min. | 1 | |
| Seminar "Allgemeine und Anorganische Chemie" (1SWS) | | | | | | | |
| Praktikum "Einführung in die Qualitative Analyse" (2SWS) | | | | Bestandene Klausur (45 Min.) nach Abschluss des Einführungspraktikums berechtigt zur Teilnahme am Praktikum "Qualitative Analyse" | Praktikumsleistung (9 qualitative Analysen, 9 Protokolle und 1 Abtestat) | 1 | |
| Seminar "Qualitative Analyse" (1SWS) | | | | | | | |
| Praktikum "Qualitative Analyse" (10SWS) | | | | | | | |
| 13-111-0411-N Einführung in die Physikalische Chemie | 1. | P | 2 | Klausur (90 Min.) nach dem 1. Semester als Prüfungsvorleistung | Mündliche Prüfung 30 Min. | 1 | 10 |
| Vorlesung "Einführung in die Physikalische Chemie" (4SWS) | | | | | | | |
| Vorlesung "Einführung in die Physikalische Chemie" (3SWS) | | | | | | | |
| Seminar "Einführung in die Physikalische Chemie" (1SWS) | | | | | | | |
| 13-111-1511-N Mathematik für Chemiker | 1. | P | 1 | | Klausur 90 Min. | 1 | 5 |
| Vorlesung "Mathematik für Chemiker" (2SWS) | | | | | | | |
| Übung "Mathematik für Chemiker" (2SWS) | | | | | | | |
| 12-111-1512-N Experimentalphysik für Chemiker | 1. | P | 2 | | | | 10 |
| Vorlesung "Experimentalphysik 1" (2SWS) | | | | eine unbenotete Klausur (90 Min.) in "Experimentalphysik 1" nach 1. Semester | Klausur 90 Min. | 2 | |
| Seminar "Experimentalphysik 1" (2SWS) | | | | | | | |
| Vorlesung "Experimentalphysik 2" (2SWS) | | | | | | | |
| Seminar "Experimentalphysik 2" (1SWS) | | | | | | | |
| Praktikum "Experimentalphysik" (3SWS) | | | | | Praktikumsleistung (8 Antestate, 8 Protokolle und 8 Abtestate) | 1 | |

| | | | | | | | |
|---|----|---|---|--|--|---|----|
| Wahlpflichtplatzhalter 1 (SQ Fachenglisch Chemie Einführungskurs oder Fakultätsübergreifende SQ) | 2. | P | 1 | | | | 5 |
| 13-111-0121-N Quantitative Anorganische Analytik | 2. | P | 1 | | | | 10 |
| Vorlesung "Quantitative Anorganische Analytik" (2SWS) | | | | | Klausur* 90 Min. | 1 | |
| Seminar "Quantitative Anorganische Analytik" (2SWS) | | | | | | | |
| Praktikum "Quantitative Anorganische Analytik" (7SWS) | | | | | Praktikumsleistung (2 Antestate, 10 Analysen, 6 Protokolle und 1 Abtestat) | 1 | |
| 13-111-0221-N Chemie der Übergangsmetalle | 2. | P | 1 | | | | 5 |
| Vorlesung "Chemie der Übergangsmetalle" (3SWS) | | | | | Klausur* 90 Min. | 1 | |
| Praktikum "Grundlagen der anorganischen Synthesechemie" (2SWS) | | | | | Praktikumsleistung (5 Antestate und 5 Protokolle) | 1 | |
| 13-111-0131-N Instrumentelle Analytik | 3. | P | 1 | | | | 5 |
| Vorlesung "Instrumentelle Analytik" (1SWS) | | | | | Klausur* 90 Min. | 2 | |
| Vorlesung "Trennmethoden" (1SWS) | | | | | | | |
| Vorlesung "Röntgenstrukturanalyse" (1SWS) | | | | | | | |
| Praktikum "Trennmethoden" (2SWS) | | | | | Praktikumsleistung (5 Protokolle und 5 Abtestate) | 1 | |
| 13-111-0331-N Chemie der organischen Stoffklassen | 3. | P | 1 | | | | 5 |
| Vorlesung "Chemie der organischen Stoffklassen" (3SWS) | | | | | | | |
| Seminar "Chemie der organischen Stoffklassen" (1SWS) | | | | | | | |
| 13-111-0431-N Praktikum Physikalische Chemie | 3. | P | 1 | | | Praktikumsleistung (14 Antestate und 14 Protokolle) | 5 |
| Praktikum "Physikalische Chemie" (7SWS) | | | | | | | |
| 13-111-0531-N Grundlagen der Technischen Chemie | 3. | P | 1 | | | Klausur 90 Min. | 5 |
| Vorlesung "Grundlagen der Technischen Chemie" (3SWS) | | | | | | | |
| Seminar "Grundlagen der Technischen Chemie" (1SWS) | | | | | | | |
| 13-111-0631-N Einführung in die Theoretische Chemie | 3. | P | 1 | | | Klausur 90 Min. | 5 |
| Vorlesung "Einführung in die Theoretische Chemie" (3SWS) | | | | | | | |
| Seminar "Einführung in die Theoretische Chemie" (1SWS) | | | | | | | |
| 13-111-1531-N Rechtskunde / Toxikologie / Informatik | 3. | P | 1 | | | | 5 |
| Vorlesung "Rechtskunde" (1SWS) | | | | | Klausur* (MC) 90 Min. | 1 | |
| Vorlesung "Toxikologie" (2SWS) | | | | Prüfungsvorleistung in der Vorlesung "Informatik" (besteht aus praktischer Übungsaufgabe (2h) und Klausur (90 Min.)) | Klausur* 45 Min. | 1 | |
| Vorlesung "Informatik" (1SWS) | | | | | | | |

| | | | | | | | |
|--|----|---|---|--|--|---|----|
| 13-111-0141-N Molekülspektroskopie | 4. | P | 1 | | | | 5 |
| Vorlesung "Molekülspektroskopie" (3SWS) | | | | | Klausur 90 Min. | 2 | |
| Vorlesung "Massenspektrometrie" (1SWS) | | | | | | | |
| Praktikum "Molekülspektroskopie" (1SWS) | | | | | Praktikumsleistung (4 Antestate und 4 Protokolle) | 1 | |
| 13-111-0241-N Festkörper- und Organometallchemie | 4. | P | 1 | | | | 5 |
| Vorlesung "Festkörper- und Organometallchemie" (3SWS) | | | | | | | |
| Seminar "Spektroskopische Methoden" (1SWS) | | | | | | | |
| 13-111-0341-N Organisch-chemische Reaktionsmechanismen | 4. | P | 1 | | | | 15 |
| Vorlesung "Organisch-chemische Reaktionsmechanismen" (3SWS) | | | | | Klausur* 90 Min. | 1 | |
| Seminar "Organisch-chemische Reaktionsmechanismen" (1SWS) | | | | | | | |
| Praktikum "Organisch-chemische Reaktionsmechanismen" (12SWS) | | | | | Praktikumsleistung (3 Antestate, 10 Protokolle und 1 Abtestat) | 1 | |
| Exkursion "Exkursion im Berufsfeld" (1SWS) | | | | | | | |
| 13-111-0441-N Physikalische Chemie für Fortgeschrittene | 4. | P | 1 | | | | 5 |
| Vorlesung "Physikalische Chemie für Fortgeschrittene" (2SWS) | | | | | Klausur 90 Min. | 1 | |
| Praktikum "Physikalische Chemie für Fortgeschrittene" (4SWS) | | | | | Praktikumsleistung (8 Antestate, 8 Protokolle und 8 Abtestate) | 1 | |
| Wahlpflichtplatzhalter 2-3 (2 Module aus 13-111-0551, -0552, -1152, -1351, -1553 oder SQ Fachenglisch Aufbaukurs oder Fakultätsübergreifende SQ oder 10-201-2005-1) | 5. | P | 1 | | | | 10 |
| 13-111-0251-N Vertiefende Anorganische Synthesechemie | 5. | P | 1 | | | | 5 |
| Praktikum "Vertiefende anorganische Synthesechemie" (8SWS) | | | | | Praktikumsleistung (5 Antestate und 5 Protokolle) | 1 | |
| 13-111-0351-N Heterocyclenchemie | 5. | P | 1 | | | | 10 |
| Vorlesung "Heterocyclenchemie" (2SWS) | | | | | Klausur* 90 Min. | 1 | |
| Praktikum "Heterocyclenchemie" (11SWS) | | | | | Praktikumsleistung (1 Antestate, 2 Protokolle und 2 Abtestate) | 1 | |
| 11-111-1151-N Einführung in die Biochemie | 5. | P | 1 | | | | 5 |
| Vorlesung "Einführung in die Biochemie" (3SWS) | | | | | Klausur 60 Min. | 1 | |
| Seminar "Einführung in die Biochemie" (1SWS) | | | | | | | |

| | | | | | | | |
|--|----|---|---|--|-----------------|---|-----|
| Wahlpflichtplatzhalter 4-6 (3 Module aus 11-BCH-0619, 13-111-0551, -0561, -0661, -1161 bis -1164, -1361 oder SQ Fachenglisch Chemie Einführungskurs oder Fakultätsübergreifende SQ) | 6. | P | 1 | | | | 15 |
| 13-111-0461-N Aktuelle Themen der Physikalischen Chemie | 6. | P | 1 | | Klausur 90 Min. | 1 | 5 |
| Vorlesung "Aktuelle Themen der Physikalischen Chemie" (3SWS) | | | | | | | |
| Seminar "Aktuelle Themen der Physikalischen Chemie" (1SWS) | | | | | | | |
| Bachelorarbeit | | | | | | | 10 |
| Summe: | | | | | | | 180 |

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Bachelor of Science Chemie

| Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV) | empfohlenes Semester | Pflicht/Wahl/Wahlpflicht | Moduldauer in Semestern | Prüfungsvorleistungen | Prüfungsleistung Art/Dauer | Wichtung | Leistungspunkte (LP) |
|--|----------------------|--------------------------|-------------------------|--|---|----------|----------------------|
| 13-111-SQ1 SQ Fachenglisch Chemie Einführungskurs | 2. | WP | 1 | | Mündliche Prüfung 20 Min. | 1 | 5 |
| Seminar "Fachenglisch Chemie Einführungskurs" (2SWS) | | | | | | | |
| Übung "Fachenglisch Chemie Einführungskurs" (2SWS) | | | | | | | |
| 10-201-2005-1 Modellierung und Programmierung 1 | 5. | WP | 1 | Übungsschein in der Übung (6 Übungsblätter mit Hausaufgaben, von denen 50% korrekt gelöst sein müssen), Bearbeitungszeit je Übungsblatt eine Woche | Klausur 60 Min. | 1 | 5 |
| Vorlesung "Modellierung und Programmierung I" (2SWS) | | | | | | | |
| Übung "Modellierung und Programmierung I" (1SWS) | | | | | | | |
| 13-111-0551-N Grundpraktikum Technische Chemie | 5./6. | WP | 1 | | Praktikumsleistung (8 Antestate und 8 Protokolle) | 1 | 5 |
| Praktikum "Grundpraktikum Technische Chemie" (7SWS) | | | | | | | |
| 13-111-0552-N Nachhaltige Chemie und Umweltschutz | 5. | WP | 1 | | Klausur 90 Min. | 1 | 5 |
| Vorlesung "Nachhaltige Chemie" (2SWS) | | | | | | | |
| Vorlesung "Integrierter Umweltschutz (Technische Umweltchemie)" (1SWS) | | | | | | | |
| Seminar "Nachhaltige Chemie" (1SWS) | | | | | | | |
| 11-111-1152-N Grundlagen der Biochemie | 5. | WP | 1 | Praktikumsleistung (6 Antestate, 6 Protokolle und 6 Abtestate) | Klausur 60 Min. | 1 | 5 |
| Vorlesung "Grundlagen der Biochemie" (2SWS) | | | | | | | |
| Praktikum "Grundlagen der Biochemie" (4SWS) | | | | | | | |
| 13-111-1351-N Kristallographie | 5. | WP | 1 | | | | 5 |
| Vorlesung "Kristallographie" (1SWS) | | | | | Klausur 90 Min. | 1 | |
| Seminar "Kristallographie" (2SWS) | | | | | | | |
| Praktikum "Kristallographische Grundlagen" (2SWS) | | | | | Praktikumsleistung (7 Antestate und 7 Protokolle) | 1 | |

| | | | | | | | |
|---|----|----|---|--|--|---|----|
| 12-111-1553-N Molekülphysik | 5. | WP | 1 | 80% der Übungsaufgaben (70 Stk. Bearbeitungszeit 70h) müssen abgegeben sein, 50% müssen richtig sein | Klausur 90 Min. | 1 | 5 |
| Vorlesung "Molekülphysik" (4SWS) | | | | | | | |
| 13-111-SQ2 SQ Fachenglisch Chemie Aufbaukurs | 5. | WP | 1 | Dokumentationsmappe (Bearbeitungszeit: Vorzulegen 14 Tage vor Vorlesungsende) | Klausur 60 Min. | 1 | 5 |
| Seminar "SQ Fachenglisch Chemie Aufbaukurs" (2SWS) | | | | | | | |
| Tutorium "SQ Fachenglisch Chemie Aufbaukurs" (2SWS) | | | | | | | |
| 11-BCH-0619 Pharmazeutische Chemie | 6. | WP | 1 | 12 Protokolle zum Praktikum | Klausur 120 Min. | 1 | 5 |
| Vorlesung "Pharmazeutische Chemie" (2SWS) | | | | | | | |
| Praktikum "Pharmazeutische Chemie" (4SWS) | | | | | | | |
| 13-111-0561-N Planung, Entwicklung und Bau von Chemieanlagen | 6. | WP | 1 | | | | 5 |
| Vorlesung "Planung, Entwicklung und Bau von Chemieanlagen" (1SWS) | | | | | | | |
| Praktikum "Betriebspraktikum" (6SWS) | | | | | Belegarbeit | 1 | |
| 13-111-0661-N Vertiefende Theoretische Chemie | 6. | WP | 1 | Praktikumsleistung (1 Protokoll und 1 Referat) | Mündliche Prüfung 30 Min. | 1 | 10 |
| Vorlesung "Vertiefende Theoretische Chemie" (2SWS) | | | | | | | |
| Seminar "Vertiefende Theoretische Chemie" (2SWS) | | | | | | | |
| Praktikum "Theoretische Chemie" (7SWS) | | | | | | | |
| 13-111-1161-N Bioanalytische Chemie | 6. | WP | 1 | | Klausur 90 Min. | 1 | 5 |
| Vorlesung "Bioanalytische Chemie" (2SWS) | | | | | | | |
| Seminar "Bioanalytische Chemie" (2SWS) | | | | | | | |
| 13-111-1162-N Bioanalytisches Praktikum | 6. | WP | 1 | | Praktikumsleistung (1 Protokoll und 1 Abtestat) | 1 | 5 |
| Praktikum "Bioanalytik" (8SWS) | | | | | | | |
| 11-111-1163-N Einführung in die Proteinchemie und Enzymologie | 6. | WP | 1 | Referat | Klausur 120 Min. | 1 | 5 |
| Vorlesung "Einführung in die Proteinchemie und Enzymologie" (3SWS) | | | | | | | |
| Seminar "Einführung in die Proteinchemie und Enzymologie" (1SWS) | | | | | | | |
| 11-111-1164-N Praktikumsmodul Proteinchemie und Enzymologie | 6. | WP | 1 | | | | 5 |
| Praktikum "Proteinchemie und Enzymologie" (6SWS) | | | | | Praktikumsleistung (6 Antestate, 6 Protokolle und 6 Abtestate) | 1 | |

| | | | | | | | |
|---|----|----|---|--|---------------------------|---|---|
| 13-111-1361-N Mineralogie und Materialwissenschaft | 6. | WP | 1 | Praktikumsleistung (7 Antestate, 7 Protokolle und 7 Abtestate) | Mündliche Prüfung 30 Min. | 1 | 5 |
| Vorlesung "Mineralogie als Materialwissenschaft" (2SWS) | | | | | | | |
| Praktikum "Mineralogisch-materialwissenschaftliches Praktikum" (3SWS) | | | | | | | |